

**Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von
Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Abwassergebührensatzung)**

**§ 1
Grundlage**

Zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Abwassergebühren sind Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

Die Stadt Dargun ist berechtigt, Zinsen und Tilgungsleistungen von Krediten zu den Kosten der Abwasserbeseitigung zu rechnen, wenn diese Kredite zur Errichtung, zum Ausbau oder Umbau der Abwasseranlage der Stadt Dargun aufgenommen wurden.

**§ 2
Schmutzwassergebühren**

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nach Abs. 4 nicht ausgeschlossen ist.

Der Nachweis der abzugsfähigen Wassermenge für die Gartenberegnung ist durch einen vor dem Außenanschluss zu installierenden weiteren Wasserzähler zu erbringen. Jeder Gebührenpflichtige kann bei der Stadt Dargun den Einbau eines weiteren Wasserzählers beantragen, soweit die Bewässerungsfläche mindestens 250 qm beträgt. Die Kosten für diesen weiteren Wasserzähler, für dessen Einbau und laufende Unterhaltung trägt der Gebührenpflichtige.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 12 m³ pro Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel herabgesetzt.

Dabei gelten:	ein Pferd	als 1,20 Großvieheinheit
	ein Rind	als 0,75 Großvieheinheit
	ein Schwein	als 0,16 Großvieheinheit
	ein Schaf	als 0,30 Großvieheinheit
	500 Hühner, Enten, Gänse u.ä.	als 1,00 Großvieheinheit

Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Herabsetzung erfolgt nur bis auf eine Wassermenge von 30 m³ pro Jahr für jede auf dem Grundstück am 01.01. des Jahres wohnende Person.

(3) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Wassergebühr zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.

Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4) Von dem Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 20 m³ jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
 b) das hauswirtschaftlich verbrauchte Wasser,
 c) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
 e) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser,
 soweit die Bewässerungsfläche 250 m² nicht übersteigt.

(5) Nr.1 Die Arbeitsgebühr beträgt für alle Kleinkunden für alle Anlagen 1,63 €/cbm.

Nr. 2 Die Arbeitsgebühr beträgt für alle Großkunden für alle Anlagen gestaffelt nach abgenommener Menge:

- a) von 50.001 bis 350.000 cbm 1,51 €/cbm .
 b) ab 350.001 cbm 1,51 €/cbm.

Nr. 3 Die jährliche Grundgebühr beträgt für alle Kleinkunden für alle Anlagen 30 €.

Nr. 4 Die jährliche Grundgebühr beträgt für alle Großkunden für alle Anlagen gestaffelt nach abgenommener Menge:

- a) von 50.001 bis 350.000 cbm 126.000 €
 b) ab 350.001 cbm 204.000 €

§ 3

Starkverschmutzerzuschlag zur Schmutzwassergebühr

(1) Bei Überschreitung der in den folgenden Tabellen angegebenen Grenzwerte wird für die über dem Grenzwert in die öffentliche Kläranlage oder Abwasseranlage eingeleiteten Schmutzfrachten bzw. Konzentrationen ein Starkverschmutzerzuschlag zusätzlich zur Schmutzwassergebühr erhoben. Die Starkverschmutzerzuschläge werden nebeneinander berechnet entsprechend der folgenden Tabelle:

Einleiter	Merkmal	Grenzwert	Starkverschmutzerzuschlag
1. Darguner Brauerei GmbH ZMV Dargun GmbH	monatlicher Durchschnittswert CSB in mg/l	3001 - 3500	0,026 €
		3501 - 4000	0,038 €
		4001 - 4500	0,077 €
		>4500	0,153 €
			für jeden im Monat angelieferten m ³ Abwasser
2. Darguner Brauerei GmbH ZMV Dargun GmbH	Tageswert CSB mg/l	5001 - 6000	0,128 €
		6001 - 7000	0,256 €
		>7000	0,767 €
			für jeden am Tag mit Grenzwert- überschreitung angelieferten m ³ Abwasser
3. Darguner Brauerei GmbH	Phosphor in kg/Tag	13	11,46 €/kg
4. ZMV Dargun GmbH	Phosphor in kg/Tag	52	11,46 €/kg
5. andere Einleiter	CSB Phosphor BSB ₅ verseifbare Öle,	800	*
		20	
		400	
		250	

Fette und Fettsäuren
(in mg/l)

* Der Starkverschmutzerzuschlag beträgt
0,435 €/m³ bei Überschreitung eines Grenzwertes,
0,685 €/m³ bei Überschreitung von 2 Grenzwerten,
0,971 €/m³ bei Überschreitung von 3 Grenzwerten,
1,253 €/m³ bei Überschreitung von 4 Grenzwerten,

(2) Die Stadt Dargun wird den Verschmutzergrad durch eine 24 h Mischprobe feststellen. Die Messungen erfolgen am Übergabeschacht des Gebührenpflichtigen. Im Falle der Einleiter unter § 3 (1) Nr. 1 bis 4 erfolgen die Messungen in der Kläranlage Dargun.

Wird während der Messung am Übergabeschacht Niederschlagswasser eingeleitet, wird die Messung verworfen.

Der im § 3 (1) erforderliche monatliche Durchschnittswert CSB in mg/l ist wie folgt zu berechnen: Die in einem Kalendermonat gemessenen Tageswerte der CSB-Konzentration sind zu summieren und die Summe durch die Anzahl der Tageswerte zu teilen.

(3) Die Messergebnisse sind im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 bis Nr. 4 monatlich, im Falle des Absatzes 2 Nr. 5 innerhalb von 1 Monat nach Feststellung des Ergebnisses dem Verursacher durch Bescheid mitzuteilen.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der Fläche berechnet, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt (angeschlossene Fläche). Berechnungseinheit ist der Quadratmeter der angeschlossenen Fläche.

(2) Für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist es unerheblich, wie das Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(3) Der Gebührenpflichtige hat der Stadt Dargun die Größe der angeschlossenen Fläche anzugeben. Die Stadt Dargun ist berechtigt, bei fehlenden Angaben die angeschlossene Fläche zu schätzen.

(4) Nr. 1 Der jährliche Gebührensatz beträgt 0,85 € für jeden qm der angeschlossenen Fläche der Anlage E, F und G.

(5) Änderungen der angeschlossenen Fläche sind der Stadt Dargun vom Gebührenpflichtigen anzugeben. Sie werden am 01.01. des auf die Meldung folgenden Jahres wirksam.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tag des betriebsfertigen Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage entfällt und dies der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

§ 6

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenschnldner ist, wer am 01.01. des laufenden Jahres nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenpflichtig ist auch der Eigentümer von Gebäuden, wenn das Eigentum an einem Grundstück und einem

Gebäude in Folge der Regelung des § 286 des Zivilgesetzbuches der DDR vom 19.06.1975 (GBl. DDR I, S. 465) getrennt ist.

(2) Die Grundstückseigentümer sowie die nach Absatz 1 Gleichgestellten haben alle für die Errechnung der Schmutzwasser- sowie Niederschlagswassergebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Fälligkeit und Vorauszahlung der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühren werden bei einem Einleiten bis zu 12 000 m³/a jährlich abgerechnet, bei einem Einleiten von mehr als 12 000 m³/a erfolgt die Abrechnung monatlich. Die Niederschlagswassergebühren werden jährlich abgerechnet. Auf die Abwassergebührenschild können Abschlagszahlungen in Höhe der Abwassergebühr des Vorjahres erhoben werden.

(2) Die Heranziehung zur Abschlagszahlung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Die Abschlagszahlungen werden jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 fällig, wenn nicht andere Fälligkeiten im Bescheid genannt sind.

(3) Ist der Bescheid noch nicht bekanntgegeben, hat der Gebührenpflichtige zu den vorgenannten Fälligkeitstagen in Höhe der zuletzt festgesetzten Teilbeträge unaufgefordert Vorauszahlungen zu leisten. Tritt im Laufe des Kalenderjahres eine Gebührenänderung ein, gelten für Fälligkeit und Vorauszahlung die auf dem Bescheid angegebenen Termine.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 5 (3) Kommunalverfassungsgesetz M-V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 (2) die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder wer den Beauftragten der Stadt das Betreten des Grundstücks verwehrt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Ursprungssatzung vom 04.12.2001
Inkrafttreten am 31.12.2001

* eingearbeitet die 1. Änderung vom 14.12.2004
Inkrafttreten am 01.01.2005

* eingearbeitet die 2. Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 04.12.2001 Beschluss-Nr. 65/05
Inkrafttreten am 01.01.2006

* eingearbeitet die 3. Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 04.12.2001 Beschluss-Nr. 48/06
Inkrafttreten am 01.01.2006

* eingearbeitet die 4. Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 04.12.2001 Beschluss-Nr. 54/01
Inkrafttreten am 01.01.2008

* eingearbeitet die 5. Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 04.12.2001 Beschluss-Nr. 04/11
Inkrafttreten am 01.01.2011

* eingearbeitet die 6. Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 04.12.2001 Beschluss-Nr. 37/14
Inkrafttreten am 01.01.2015

* eingearbeitet die 7. Änderung der Satzung der Stadt Dargun über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 17.12.2018 Beschluss-Nr. 57/18
Inkrafttreten am 01.01.2019